

Antrag bei Schulanfängerkindern

Für die Anmeldung der Schulanfängerkinder ist die Grundschule im jeweiligen Einzugsgebiet zuständig. Dies gilt auch für Kinder mit vermutetem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach der AO-SF an die zuständige Schulaufsichtsbehörde können stellen

- die Eltern bei der Anmeldung an der allgemeinen Schule (zuständige Grundschule).
- die Eltern bei der Anmeldung in den Fällen Geistige Behinderung, Körperbehinderung, Hörschädigungen, Sehschädigungen auch an einer Förderschule.

Soll ein Kind mit dem vermuteten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperlich-motorische Entwicklung, Sehen oder Hören-Kommunikation an der allgemeinen Schule beschult werden, ist die Beantragung des Verfahrens nach AO-SF dringend angeraten. In diesen Fällen müssen sächliche und personelle Voraussetzungen für die Beschulung mit dem Schulträger geklärt werden.

Ein Antrag für Schulanfängerkinder ist für Kinder mit vermutetem Förderschwerpunkt *im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen* (Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) *nur sinnvoll, wenn die Eltern die Beschulung an einer Förderschule wünschen!* Jedes Kind muss während der Schuleingangsphase auch ohne die Durchführung eines Verfahrens an der Grundschule individuell (wenn notwendig auch sonderpädagogisch) gefördert werden.

Bei Schulanfängern sollte nach Möglichkeit (auch bei Antragstellung an einer Förderschule) die zuständige, nächstgelegene Grundschule die Einleitung des Verfahrens und die Antragsbegründung durchführen.

Da anlässlich des Anmeldeverfahrens an der Grundschule nur die Eltern einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach der AO-SF stellen können, kann die allgemeine Schule in diesem Zusammenhang nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Eltern tätig werden. Verweigern diese ihr Einverständnis, wird das Kind regelgerecht eingeschult.